



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung

Das Merkblatt bieten Ihnen einen Überblick über die Berücksichtigung von Beurlaubungen im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

### 1 Allgemeines

Ruhegehaltfähig ist zunächst die Dienstzeit, die die Beamtin/der Beamte vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBamtVGBW)). Zeiten einer Beurlaubung unter Belassung der Bezüge sind hierbei grundsätzlich ruhegehaltfähig, Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge dagegen im Regelfall nicht.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt über die Versorgung der Beamten und Richter (LBV 2190).

### 2 Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten grundsätzlich unberücksichtigt (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 LBeamtVGBW). Sie sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn schriftlich zugestanden worden ist, dass die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für diese Zeit gegebenenfalls ein Versorgungszuschlag entrichtet wird.

Ob ein Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, muss von der personalverwaltenden Dienststelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden sein. In der Regel soll hierüber gleichzeitig mit der Beurlaubung entschieden werden.

Ob und in welcher Höhe ein Versorgungszuschlag zu entrichten ist, entscheidet die personalverwaltende Dienststelle, nicht das Landesamt.

Die Höhe des Versorgungszuschlags oder gegebenenfalls der Verzicht auf dessen Erhebung ergibt sich aus den jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung) gültigen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug).

Im Falle der Erhebung eines Versorgungszuschlags wird dieser vom Landesamt berechnet und während der Beurlaubung fortlaufend beim Zahlungspflichtigen angefordert. Liegen öffentliche Belange oder dienstliche Interessen nicht vor, erlangt eine Beurlaubungszeit ohne Bezüge auch nicht durch die Zahlung eines Versorgungszuschlags Ruhegehaltfähigkeit.

Die abschließende Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge trifft das Landesamt, entweder im Rahmen einer Allgemeinverfügung oder durch Einzelfallentscheidung.

Für bestimmte Beurlaubungsfälle wurde generell entschieden, dass die Zeit der Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, z. B. für Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge aus persönlichen Gründen (z. B. Elternzeit oder Urlaub aus familiären Gründen) hingegen ist nicht ruhegehaltfähig.

### **3 Beihilfeberechtigung bei Beurlaubung ohne Bezüge**

Aufwendungen, die während einer Beurlaubung ohne Bezüge entstehen, sind nicht beihilfefähig. Bei Beurlaubungen bis zu längstens 31 Kalendertagen bleibt die Beihilfeberechtigung erhalten. Da einige Besonderheiten zu beachten sind, wenden Sie sich im Einzelfall für weitere Informationen bitte direkt an Ihr zuständiges Beihilfe-Arbeitsgebiet.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg